

## Regulativ

### Sektion 8 in der SPÖ Alsergrund

#### 1. Mitgliedschaft, Sektionsgebiet und Organe

- (1) Der Sektion gehören alle Personen als Mitglieder an, die der Sektion 8 der SPÖ Alsergrund als Zahlorganisation zugeordnet sind.
- (2) Das Sektionsgebiet umfasst jene Wahlsprengel des 9. Wiener Gemeindebezirks, die der Sektion von der Bezirksorganisation zugewiesen wurden.
- (3) Die Organe der Sektion sind:
  - a. das Plenum
  - b. die Themengruppen
  - c. die Frauengruppe
  - d. die Konferenz, i.e. die Mitgliederversammlung
  - e. die Sektionskontrolle
  - f. der Sektionsausschuss
  - g. das Vorsitzteam
  - h. die Delegation zur Bezirkskonferenz
- (4) Die Organe gemäß (3) können ihre Tagungen sowohl als Präsenztagungen an einem bestimmten Tagungsort als auch als Online-Tagungen (Telefon- oder Videokonferenzen) abhalten. Kombinierte Formen sind zulässig. Zum regelmäßigen Informationsaustausch können Online-Chat-Gruppen eingerichtet werden. Bei der Verwendung technischer Hilfsmittel für die Abhaltung von Tagungen oder für den Informationsaustausch ist eine möglichst einfache Zugänglichkeit für alle betroffenen Mitglieder und TeilnehmerInnen sicherzustellen.
- (5) Die Organe gemäß (3) lit. a bis c und lit. e bis h fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Um einen Beschluss zu fassen, muss ein Antrag gestellt werden. Jedes Mitglied, jede Teilnehmerin und jeder Teilnehmer eines Organs sind berechtigt, Anträge zu stellen. Ein Antrag ist dann angenommen, wenn dieser mehr Pro-Stimmen als Contra-Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden als nicht-abgegebene Stimmen gewertet. Die Beschlussfassung auf der Konferenz erfolgt gemäß (32).
- (6) Die internen Angelegenheiten der Sektion sind in folgenden Organisationsdokumenten zu regeln, deren Bestimmungen nicht im Widerspruch zum Regulativ stehen dürfen, wobei nur die Organisationsdokumente gemäß lit. a und b zwingend vorgesehen sind:
  - a. die Wahlordnung gemäß (60)
  - b. die Geschäftsordnung der Konferenz gemäß (27)

- c. die Geschäftsordnungen der Organe gemäß (3) lit. a bis c und lit. e bis h, wobei für die Organe gemäß (3) lit. a und lit. f eine gemeinsame Geschäftsordnung vorzusehen ist

## 2. Plenum

- (7) TeilnehmerInnen des Plenums können neben den Mitgliedern der Sektion auch Personen sein, die an einer Mitarbeit in der Sektion interessiert sind, ihr aber nicht als Mitglieder angehören. Alle an einer Tagung des Plenums teilnehmenden Personen sind stimmberechtigt.
- (8) Das Plenum tagt mindestens alle zwei Wochen. In den Monaten Juli und August sowie zwischen 24. Dezember und 6. Jänner müssen keine Tagungen des Plenums stattfinden.
- (9) Das Plenum fasst alle Beschlüsse der Sektion, sofern diese nicht in die Kompetenz eines anderen Organs gemäß (3) fallen. Seine Beschlüsse sind in einem Protokoll festzuhalten.
- (10) Die Aufgaben des Plenums sind unter anderem:
  - a. die Beschlussfassung über das strategische Einwirken auf den sozialdemokratischen Diskurs
  - b. die Beschlussfassung über die Kooperation mit anderen, insbesondere sozialdemokratischen Organisationen
  - c. die Beschlussfassung über die Aktivitäten mit Öffentlichkeitswirksamkeit (Medienarbeit)
  - d. die Beschlussfassung über die grundsätzliche inhaltliche Positionierung der Sektion
  - e. die Beschlussfassung über die Entsendung von VertreterInnen in Organe und Ad-hoc-Arbeitsgruppen der SPÖ, sofern dies nicht anderen Organen der Sektion vorbehalten ist
  - f. die Beschlussfassung über die gemeinsame Geschäftsordnung des Plenums und des Sektionsausschusses gemäß (14)
  - g. die konkrete Arbeitsplanung, insbesondere die Planung von Kampagnen, sowie die Durchführung aller geplanten Projekte
  - h. die Planung und Durchführung von Wahlkämpfen sowie die Betreuung der Wahlsprengel
  - i. das Zusammenführen aller Informationsflüsse durch Berichte der Mitglieder des Sektionsausschusses und der Themengruppen
  - j. die Koordination der Themengruppen
  - k. die Weiterleitung von Anträgen an die Wiener Konferenz
  - l. die Weiterleitung von Anträgen an den Wiener Ausschuss
  - m. die Diskussion aktueller politischer Themen

- n. weitere Aufgaben, die in den Organisationsdokumenten gemäß (6) festgelegt sind
- (11) Das Plenum kann Beschlüsse über die grundsätzliche inhaltliche Positionierung der Sektion gemäß (10) lit. d fassen. Diese Beschlüsse behalten ihre Gültigkeit aber nur bis zur nächsten Tagung der Konferenz. Sollen sie darüber hinaus gültig bleiben, muss eine erneute Beschlussfassung auf dieser Tagung der Konferenz erfolgen. Das Plenum kann zudem beschließen, Anträge an die Wiener Konferenz gemäß (10) lit. k und an den Wiener Ausschuss gemäß (10) lit. l weiterzuleiten.
  - (12) Die Tagungsleitung des Plenums obliegt der Moderatorin oder dem Moderator oder mehreren gleichberechtigten ModeratorInnen, welche vom Vorsitzteam eingesetzt werden. Die Moderation des Plenums soll eine im Hinblick auf die Meinungsbildung der Sektion integrative Wirkung haben. Die Vorschläge sollen so erarbeitet werden, dass sie von allen TeilnehmerInnen mitgetragen werden können. Wenn eine Entscheidungsfindung durch Konsens nicht möglich ist, können Anträge gestellt werden. Bei der Beschlussfassung sind die Bestimmungen gemäß (5) anzuwenden.
  - (13) Es ist ein Online-Forum einzurichten, in dem auch zwischen den Tagungen des Plenums ein Informationsaustausch zwischen den TeilnehmerInnen erfolgen kann. Zu diesem Forum sollen alle regelmäßig am Plenum teilnehmenden Personen Zugang erhalten. Das Plenum betraut eine Person oder mehrere Personen mit der Verwaltung der Zugangsberechtigungen.
  - (14) Das Plenum kann eine Geschäftsordnung für das Plenum und den Sektionsausschuss beschließen. Sie tritt nur in Kraft, wenn diese auch vom Sektionsausschuss bestätigt wird.

### **3. Themengruppen**

- (15) Das Plenum ist berechtigt, Themengruppen zu bilden oder bestehende Themengruppen aufzulösen. Ihnen ist ein klar abgegrenzter Themenbereich zuzuordnen. Die Auflösung von Themengruppen muss vom Sektionsausschuss bestätigt werden.
- (16) Die Themengruppen werden jeweils von einer Gruppensprecherin oder einem Gruppensprecher geleitet, die oder der einmal im Kalenderjahr vom Plenum neu gewählt wird.
- (17) Die Themengruppen regeln ihr Arbeitsprogramm selbst. Sie vernetzen sich mit anderen Organisationen und Strukturen der SPÖ.

- (18) Sämtliche Aktivitäten der Themengruppen mit Öffentlichkeitswirksamkeit (Medienarbeit) müssen im Einklang mit der Beschlusslage der Sektion stehen und mit dem Vorsitzteam der Sektion abgestimmt werden.

#### **4. Frauengruppe**

- (19) Die Frauengruppe nimmt die Aufgaben des Referats der SPÖ-Frauen auf Sektionsebene wahr. Sie wird von der Frauenreferentin und der Stellvertretenden Frauenreferentin geleitet. Die Frauengruppe legt ihr Arbeitsprogramm selbst fest.

#### **5. Konferenz (Mitgliederversammlung)**

- (20) Die Konferenz (Mitgliederversammlung) tagt mindestens einmal im Kalenderjahr als Jahreskonferenz (ordentliche Konferenz) und ist vom Sektionsausschuss einzuberufen. Der Sektionsausschuss kann bei Bedarf auch eine außerordentliche Konferenz einberufen.
- (21) Alle Mitglieder der Sektion sind zur Konferenz einzuladen. Die Einladungsfrist beträgt zwei Wochen.
- (22) TeilnehmerInnen der Konferenz können zusätzlich zu den Mitgliedern der Sektion auch Personen sein, die an der Mitarbeit in der Sektion interessiert sind, ihr aber nicht als Mitglieder angehören. Das Vorsitzteam hat sicherzustellen, dass die Konferenz in der Gruppe der Nicht-Mitglieder ausreichend beworben wird.
- (23) Über die Zulässigkeit der Teilnahme eines Nicht-Mitglieds kann von jedem Mitglied eine Abstimmung verlangt werden. An dieser Abstimmung, die aufgrund der Bestimmungen der Geschäftsordnung der Konferenz erfolgt, dürfen sich nur Mitglieder beteiligen.
- (24) Die Einladung an die Mitglieder hat vor der Jahreskonferenz sowohl auf dem Postweg als auch elektronisch zu erfolgen. Bei der außerordentlichen Konferenz kann die Einladung auf dem Postweg entfallen. Die Einladung enthält jedenfalls folgende Bestandteile:
- a. den Ort der Tagung und den Zeitpunkt ihres Beginns
  - b. den Vorschlag für die Tagesordnung der Konferenz
  - c. die Aufforderung zur Einbringung von Anträgen mit Hinweisen zu den Antragsfristen sowie zur Art der Einbringung
  - d. die Ausschreibung der Wahlen mit den zur Wahl stehenden Funktionen sowie mit Hinweisen zu den Kandidaturenfristen und zum Wahlmodus
- (25) Der Jahreskonferenz (ordentlichen Konferenz) obliegen folgende Aufgaben:

- a. die Wahl der Mitglieder des Sektionsausschusses sowie der Sektionskontrolle
  - b. die Wahl der Delegierten der Bezirkskonferenz
  - c. die Wahl der Wahlvorschlagsliste der Sektion für die Bezirksvertretung
  - d. die Beschlussfassung über Änderungen des Regulativs der Sektion
  - e. die Beschlussfassung über Änderungen der Geschäftsordnung der Konferenz
  - f. die Beschlussfassung über Anträge, insbesondere jene zur grundsätzlichen inhaltlichen Positionierung der Sektion, sowie deren Weiterleitung an die Bezirkskonferenz, die Wiener Konferenz und den Wiener Ausschuss
  - g. die Beschlussfassung über die Durchführung einer Mitgliederbefragung
- (26) Der außerordentlichen Konferenz obliegen folgende Aufgaben:
- a. die Aufgaben der Jahreskonferenz gemäß (25) lit. b bis g
  - b. die Durchführung von Ersatzwahlen gemäß (65)
- (27) Die Konferenz (Mitgliederversammlung) beschließt eine Geschäftsordnung, die folgende Bestimmungen zum Ablauf der Konferenz enthält:
- a. die Tagesordnungspunkte und Beratungsgegenstände
  - b. die Organe der Konferenz, insbesondere das Tagungspräsidium und die Wahlkommission
  - c. die Einbringung von Anträgen sowie die Unterscheidung zwischen Sach- und Formalanträgen
  - d. die Bestimmungen über die Beschlussfassung über Anträge sowie die Aufhebung von Beschlüssen, die auf Konferenzen oder im Rahmen von Mitgliederbefragungen gefasst wurden
  - e. den Ablauf der Konferenz
  - f. die Redezeitbeschränkungen
  - g. die Erstellung des Protokolls der Konferenz
- (28) Aktiv wahlberechtigt sind nur SPÖ-Mitglieder der Sektion. Passiv wahlberechtigt sind auch alle anderen TeilnehmerInnen der Konferenz. Das gilt jedoch nicht für die Funktion der oder des Vorsitzenden, die oder der Mitglied der SPÖ sein muss. Über ein Stimmrecht bei Anträgen verfügen alle TeilnehmerInnen der Konferenz. Alle Abstimmungsergebnisse müssen am Ende der Konferenz von den anwesenden SPÖ-Mitgliedern der Sektion bestätigt werden, sofern auch Nicht-Mitglieder an den Abstimmungen teilgenommen haben. Die Frauenreferentin und die Stellvertretende Frauenreferentin werden nur von den weiblichen Mitgliedern der Konferenz gewählt.
- (29) Die Konferenz (Mitgliederversammlung) der Sektion tagt öffentlich.
- (30) Sachanträge müssen eine Woche vor Beginn der Konferenz eingebracht werden. Sachanträge, deren Antragsgegenstand die Arbeitsplanung der Sektion ist oder die dem Regulativ widersprechen, sind nicht zulässig.

- (31) Sachanträge können die Aufhebung von Beschlüssen zum Inhalt haben, die im Verzeichnis gemäß (70) angeführt sind.
- (32) Die Konferenz fasst ihre Beschlüsse in der Regel mit einfacher Mehrheit, es sei denn, das Regulativ oder die Geschäftsordnung der Konferenz sehen ein anderes Quorum vor. Ein Antrag ist in der Regel dann angenommen, wenn dieser mehr Pro-Stimmen als Contra-Stimmen erhält (einfache Mehrheit). Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Für Änderungen des Regulativs gilt als Zustimmungsquorum ein 2/3-Anteil der Pro-Stimmen (qualifizierte Mehrheit). Stimmenthaltungen werden als nicht-abgegebene Stimmen gewertet.
- (33) Die UnterstützerInnen eines bei einer Abstimmung auf der Konferenz gefallenen (abgelehnten) Antrags haben bei Erreichen eines Viertels der Pro-Stimmen das Recht auf die Feststellung eines Minderheitenstandpunkts. Dieser muss zusätzlich zum mehrheitlich gefassten Beschluss veröffentlicht werden.

## 6. Sektionskontrolle

- (34) Die Sektionskontrolle besteht aus drei Mitgliedern, einer oder einem Vorsitzenden der Sektionskontrolle sowie zwei weiteren Mitgliedern. Ihr obliegen folgende Aufgaben:
  - a. die Überprüfung, ob Mitglieder der Sektion ihre Aufgaben in Konformität mit den Statuten der SPÖ und den Organisationsdokumenten gemäß (6) wahrnehmen
  - b. die Auslegung der Organisationsdokumente gemäß (6) oder des Statuts der Landes- oder Bundesorganisation im Anwendungsbereich der Sektion
  - c. die Überprüfung der Einhaltung der Beschlusslage gemäß (76)
  - d. die Überprüfung der Finanzgebarung der Sektion
  - e. die Überprüfung der Durchführung von Wahlen
  - f. die Feststellung der Aufhebung eines Beschlusses gemäß (74) lit. d und e
  - g. die Feststellung einer Vakanz gemäß (65) – im Einvernehmen mit dem Sektionsausschuss
  - h. weitere Aufgaben, die in den Organisationsdokumenten gemäß (6) festgelegt sind
- (35) Der Sektionskontrolle ist jederzeit Zugang zu sämtlichen Dokumenten der Sektion zu geben.

## 7. Sektionsausschuss

- (36) Der Sektionsausschuss besteht aus folgenden Mitgliedern:

- a. der oder dem Vorsitzenden
- b. den zwei bis vier Stellvertretenden Vorsitzenden
- c. der Kassierin oder dem Kassier
- d. der Stellvertretenden Kassierin oder dem Stellvertretenden Kassier
- e. der Frauenreferentin
- f. der Stellvertretenden Frauenreferentin
- g. der Schriftführerin oder dem Schriftführer
- h. der Stellvertretenden Schriftführerin oder dem Stellvertretenden Schriftführer
- i. der Bildungsreferentin oder dem Bildungsreferenten
- j. der Stellvertretenden Bildungsreferentin oder dem Stellvertretenden Bildungsreferenten
- k. der Referentin für Mitgliederbetreuung und Mitgliederwerbung oder dem Referenten für Mitgliederbetreuung und Mitgliederwerbung
- l. der Stellvertretenden Referentin für Mitgliederbetreuung und Mitgliederwerbung oder dem Stellvertretenden Referenten für Mitgliederbetreuung und Mitgliederwerbung
- m. der JG-Referentin oder dem JG-Referenten
- n. der Stellvertretenden JG-Referentin oder dem Stellvertretenden JG-Referenten
- o. weitere Referenten oder Referentinnen und Stellvertretende Referenten oder Stellvertretende Referentinnen gemäß (46)

(37) Dem Sektionsausschuss obliegen folgende Aufgaben:

- a. die Einladung zu Tagungen des Plenums und deren Bewerbung
- b. die Einberufung und Vorbereitung der Jahreskonferenzen und außerordentlichen Konferenzen
- c. die Vorbereitung von Berichten für die Konferenz
- d. die Feststellung einer Vakanz gemäß (65) – im Einvernehmen mit der Sektionskontrolle
- e. die Festlegung einer Vertretungsregelung und die Übertragung von Aufgaben gemäß (48)
- f. die Budgetplanung sowie die Genehmigung von Ausgaben
- g. die Beschlussfassung über die Regeln des Budgetvollzugs, insbesondere die Zeichnungsberechtigung bei den Bankkonten der Sektion
- h. die Bestätigung der gemeinsamen Geschäftsordnung des Plenums und des Sektionsausschusses gemäß (14)
- i. die Beschlussfassung über die Wahlordnung gemäß (60)
- j. die Beschlussfassung über die Art der Durchführung der Wahlen gemäß (61)
- k. die Beschlussfassung über die Durchführung einer Mitgliederbefragung gemäß (67)
- l. die Bestätigung der Auflösung von Themengruppen gemäß (15)

- m. die Beschlussfassung über die Aufgaben der Mitglieder des Sektionsausschuss gemäß (46)
  - n. weitere Aufgaben, die in den Organisationsdokumenten gemäß (6) festgelegt sind
- (38) Die Aufgaben des Sektionsausschusses gemäß (37) können durch dessen Beschluss einzeln oder in ihrer Gesamtheit an das Plenum übertragen werden. Diese Übertragung ist bis zur nächsten Jahreskonferenz wirksam, sofern der Sektionsausschuss nicht die Rückholung einzelner Aufgaben beschließt.
- (39) Die Mitglieder des Sektionsausschusses sollen an den Tagungen des Plenums teilnehmen. Der Sektionsausschuss tagt in der Regel gemeinsam mit dem Plenum. Vom Plenum unabhängige Tagungen finden nur im Ausnahmefall auf Einladung der oder des Vorsitzenden oder eines Drittels der Mitglieder des Sektionsausschusses statt.
- (40) Der Kassierin oder dem Kassier sowie der Stellvertretenden Kassierin oder dem Stellvertretenden Kassier obliegen folgende Aufgaben:
- a. der laufende Budgetvollzug, insbesondere der Zahlungsverkehr
  - b. die Förderung der Spendentätigkeit
  - c. die Kassierung der Mitgliedsbeiträge
- (41) Der Frauenreferentin und der Stellvertretenden Frauenreferentin obliegen folgende Aufgaben:
- a. die Funktion der Sprecherin und der Stellvertretenden Sprecherin der Frauengruppe
  - b. die Zusammenarbeit mit dem Referat „SPÖ-Frauen“ auf Bezirks-, Landes- und Bundesebene
  - c. die Entsendung von Delegierten und die Benennung von Kandidatinnen für Organe der Frauenorganisation der SPÖ
- (42) Der Schriftführerin oder dem Schriftführer sowie der Stellvertretenden Schriftführerin oder dem Stellvertretenden Schriftführer obliegen folgende Aufgaben:
- a. die Dokumentation der Sektionsarbeit
  - b. das Erstellen der Protokolle
  - c. das Betreuen der elektronischen Plattform zur Dokumentation der Sektionsarbeit gemäß (77)
  - d. das Führen und die Aktualisierung des Verzeichnisses über die Beschlusslage der Sektion 8 gemäß (70)
- (43) Der Bildungsreferentin oder dem Bildungsreferenten sowie der Stellvertretenden Bildungsreferentin oder dem Stellvertretenden Bildungsreferenten obliegen folgende Aufgaben:



- a. die Vertretung der Sektion im Bezirksbildungsausschuss
  - b. die Beteiligung an der Bildungsarbeit auf Bezirks-, Landes- und Bundesebene
- (44) Der Referentin für Mitgliederbetreuung und Mitgliederwerbung oder dem Referenten für Mitgliederbetreuung und Mitgliederwerbung sowie der Stellvertretenden Referentin für Mitgliederbetreuung und Mitgliederwerbung oder dem Stellvertretenden Referenten für Mitgliederbetreuung und Mitgliederwerbung obliegen folgende Aufgaben:
- a. die Betreuung der Mitglieder der Sektion, insbesondere der Neumitglieder
  - b. die Führung und Wartung des Mitgliederverzeichnisses der Sektion in Zusammenarbeit mit der Bezirksorganisation
- (45) Der JG-Referentin oder dem JG-Referenten sowie der Stellvertretenden JG-Referentin oder dem Stellvertretenden JG-Referenten obliegen folgende Aufgaben:
- a. die Zusammenarbeit mit dem Referat „Junge Generation“ auf Bezirks-, Landes- und Bundesebene
  - b. die Zusammenarbeit mit den Jugendorganisationen der SPÖ, insbesondere der Sozialistischen Jugend, der Aktion kritischer SchülerInnen sowie der FSG-Jugend
- (46) Der Sektionsausschuss kann aus weiteren Referentinnen und Referenten sowie Stellvertretenden Referentinnen und Stellvertretenden Referenten bestehen, sofern diese Funktionen vor der Ausschreibung der Wahlen eingerichtet wurden. Dabei ist für jede Referentin oder jeden Referenten eine Stellvertretende Referentin oder ein Stellvertretender Referent vorzusehen. Die Wahlordnung regelt ihre Funktionsbezeichnung. Der Sektionsausschuss beschließt vor der Ausschreibung der Wahlen, welche Aufgaben der Referentin oder dem Referenten obliegen. Die Aufgabenwahrnehmung erfolgt gemäß (47).
- (47) Die Referentin oder der Referent und deren jeweilige Stellvertretende Referentin oder deren jeweiliger Stellvertretender Referent gemäß (36) lit. c bis o nehmen ihre Aufgaben gemeinsam wahr und handeln im gegenseitigen Einvernehmen.
- (48) Im Falle der Verhinderung der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden nimmt die von ihr oder ihm bestimmte Stellvertretende Vorsitzende oder der von ihr oder ihm bestimmte Stellvertretende Vorsitzende ihre oder seine Aufgaben wahr. In Ermangelung einer solchen Vertretungsbestimmung entscheidet der Sektionsausschuss, welche oder welcher der stellvertretenden Vorsitzenden die Aufgaben der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden wahrnimmt. Sind die Referentinnen oder die Referenten und deren jeweilige Stellvertreterinnen oder jeweiligen Stellvertreter gemäß (36) lit. c bis o zeitweilig oder dauerhaft verhindert oder kam es zu einem vorzeitigen Funktionsende gemäß (64), überträgt der Sektionsausschuss ihre Aufgaben an andere Mitglieder des Sektionsausschusses.

- (49) Die Mitglieder des Sektionsausschusses berichten im Plenum regelmäßig über ihre Arbeit. Sie sind an Beschlüsse des Plenums gemäß (10) und (11) gebunden.

## 8. Das Vorsitzteam

- (50) Das Vorsitzteam besteht aus den Mitgliedern des Sektionsausschusses gemäß (36) lit. a und b.
- (51) Dem Vorsitzteam obliegen folgende Aufgaben:
- a. die Vorberatung aller in die Zuständigkeit des Plenums sowie des Sektionsausschusses fallenden Aufgaben
  - b. die Moderation des Plenums und des Sektionsausschusses oder die Übertragung dieser Aufgabe an eine Moderatorin oder einen Moderator oder an mehrere gleichberechtigte ModeratorInnen
  - c. die Koordination der Aktivitäten mit Öffentlichkeitswirksamkeit (Medienarbeit)
  - d. die Vertretung der Sektion nach außen, insbesondere gegenüber der Bezirks-, Landes- und Bundesorganisation der SPÖ
  - e. die Koordination der Kooperation mit den Strukturen der SPÖ und befreundeten sozialdemokratischen Organisationen, insbesondere der Bezirksorganisation der SPÖ Alsergrund
  - f. die Koordination der Kooperation mit anderen Organisationen und Institutionen
  - g. die Beschlussfassung über dringliche Angelegenheiten gemäß (53)
  - h. weitere Aufgaben, die in den Organisationsdokumenten gemäß (6) festgelegt sind
- (52) Das Vorsitzteam kann eine Mediensprecherin oder einen Mediensprecher einsetzen. Es legt seine oder ihre Aufgaben fest.
- (53) Ist eine Angelegenheit so dringlich, dass eine rechtzeitige Befassung des zuständigen Organs gemäß (3) im Interesse der ordnungsgemäßen Sacherledigung nicht mehr möglich ist oder ein Aufschub der Beschlussfassung Schaden für die Sektion verursachen würde, kann das Vorsitzteam die Beschlussfassung über diese Angelegenheit an sich ziehen. Es hat den Sektionsausschuss und das zuständige Organ, sofern es sich nicht um den Sektionsausschuss handelt, unverzüglich über die Beschlussfassung und den Grund der Dringlichkeit zu informieren. Es hat eine nachträgliche Beschlussfassung durch das zuständige Organ gemäß (3) zu erfolgen.

## 9. Delegation zur Bezirkskonferenz

- (54) Die Delegation zur Bezirkskonferenz der SPÖ Alsergrund besteht aus folgenden Mitgliedern:
- a. den auf der Konferenz der Sektion gewählten Delegierten
  - b. den Mitgliedern des Bezirksausschusses der SPÖ Alsergrund, sofern diese der Sektion angehören
  - c. den Delegierten des Bezirksfrauenkomitees und des Bezirksbildungsausschusses, sofern diese der Sektion angehören
- (55) Die Delegation wird von der oder dem Vorsitzenden der Sektion geleitet. Die oder der Vorsitzende kann die Leitung der Delegation an ein anderes Mitglied der Delegation übertragen.
- (56) Der Delegation zur Bezirkskonferenz obliegen folgende Aufgaben:
- a. die Zustimmung zu Änderungen von Anträgen, die von der Konferenz der Sektion beschlossen und an die Bezirkskonferenz weitergeleitet wurden
  - b. die Benennung der KandidatInnen für die Delegierten zum Landesparteitag
  - c. die Benennung der KandidatInnen für den Bezirksvorstand
  - d. die Benennung der KandidatInnen für alle anderen Funktionen, die von der Bezirkskonferenz gewählt werden
- (57) Die Delegation kann einzelne Aufgaben gemäß (56) an das Plenum übertragen.
- (58) Die Mitglieder der Delegation sind an keine Beschlüsse der Sektion gebunden und in ihrem Abstimmungsverhalten auf der Bezirkskonferenz nur ihrem Gewissen unterworfen.

## 10. Wahlen

- (59) Der Sektionsausschuss und die Sektionskontrolle werden in jedem Kalenderjahr auf der Jahreskonferenz neu gewählt. Die Wahl der Delegierten zur Bezirkskonferenz findet vor der Bezirkskonferenz der SPÖ Alsergrund statt. Die Wahl der Wahlvorschlagsliste für die Bezirksvertretung hat vor der Bezirkskonferenz der SPÖ Alsergrund stattzufinden, die diese beschließt.
- (60) Der Sektionsausschuss beschließt für diese Wahlen eine Wahlordnung. Sie enthält folgende Bestimmungen:
- a. die Ausschreibung der Wahlen
  - b. die Fristen für die Kandidaturen
  - c. die Bestimmungen für die Mandatzuteilung

- d. die Bestimmungen zur Umsetzung der Geschlechterquote
  - e. die Wahl der Delegierten zur Bezirkskonferenz nach den Grundsätzen der Verhältniswahl
  - f. die Ersatzwahlen, im Falle einer vakanten Funktion gemäß (65)
  - g. die Anzahl der Stellvertretenden Vorsitzenden gemäß (36) lit. b
  - h. die Funktionsbezeichnung der Mitglieder des Sektionsausschusses gemäß (46)
  - i. die Bestimmungen für die Durchführung von Mitgliederbefragungen
- (61) Der Sektionsausschuss beschließt vor der Ausschreibung der Wahlen, ob diese vor Ort in Wahlkabinen mit Stimmzettel (Präsenzwahl), mittels einer sicheren elektronischen Abstimmungssoftware (Online-Wahl) oder in kombinierter Form durchgeführt werden. Wird die Wahl in kombinierter Form durchgeführt, findet die Online-Wahl vor der jeweiligen Konferenz statt. Der Sektionsausschuss kann auch beschließen, die Präsenzwahl durch zusätzliche Wahltage vor der jeweiligen Konferenz auszuweiten.
- (62) Die Stimmzettel für Wahlen sind so zu gestalten, dass die WählerInnen ihre Präferenz für die jeweilige Kandidatin oder den jeweiligen Kandidaten durch Markierungen wie Kreuze oder Reihungsvermerke (Numerierungen) am Stimmzettel zum Ausdruck bringen können. Ein nicht-markierter Stimmzettel oder ein Stimmzettel ohne Streichungen kann nicht als Ja-Stimme (Zustimmung) gewertet werden.
- (63) Die Funktionsperiode der gewählten KandidatInnen beginnt mit der Verkündung ihrer Wahl und endet mit der Verkündung der Wahlergebnisse auf der nächsten Jahreskonferenz.
- (64) Die Funktionsinhaberin oder der Funktionsinhaber kann die Funktionsperiode durch Niederlegung der Funktion (Rücktritt) vorzeitig beenden. Dieser oder diese erklärt die Niederlegung unter Angabe des Datums, an dem das Funktionsende effektiv wird, gegenüber den Mitgliedern des Sektionsausschusses und der Sektionskontrolle. Die Funktion endet auch vorzeitig, wenn die Funktionsinhaberin oder der Funktionsinhaber stirbt oder die Mitgliedschaft in der Sektion beendet wird.
- (65) Der Sektionsausschuss und die Sektionskontrolle stellen die Vakanz durch einen einvernehmlichen Beschluss fest. Der Sektionsausschuss kann die Durchführung einer Ersatzwahl auf einer außerordentlichen Konferenz beschließen. Dabei steht oder stehen nur die vakante Funktion oder die vakanten Funktionen zur Wahl.
- (66) Wird das Funktionsende des oder der Vorsitzenden in einem Zeitraum bis zum 180. Tag nach ihrer oder seiner Wahl effektiv, muss spätestens am 30. Tag nach dem Funktionsende eine Ersatzwahl stattfinden. Die Kandidatin oder der Kandidat, die oder der bei einer Ersatzwahl gewählt wird, übt diese Funktion bis zur nächsten Jahreskonferenz aus.

## 11. Mitgliederbefragungen

- (67) Eine Mitgliederbefragung kann durch Beschluss der Konferenz oder des Sektionsausschusses durchgeführt werden. Dieser Beschluss hat die Fragestellung im Wortlaut zu enthalten. Eine Mitgliederbefragung ist auch durchzuführen, wenn eine solche von 10 % der Mitglieder der Sektion verlangt wird.
- (68) Die Mitgliederbefragung hat geheim zu erfolgen. Zulässige Formen der Befragung sind:
- a. die Stellung einer Frage, die mit „ja“ (Pro-Stimme) oder „nein“ (Contra-Stimme) beantwortet werden kann
  - b. die Entscheidung für eine von zwei vorgegebenen Alternativen oder die Reihung von mehreren Alternativen
  - c. die Abstimmung über einen Antrag
- (69) Die Durchführung von Mitgliederbefragungen hat gemäß den Bestimmungen der Wahlordnung zu erfolgen. Ein Beschluss im Rahmen von Mitgliederbefragungen kann nur durch einen Beschluss der Konferenz aufgehoben werden.

## 12. Beschlusslage der Sektion

- (70) Die gefassten Beschlüsse der Sektion sind in einem Verzeichnis mit der Bezeichnung „Beschlusslage der Sektion 8“ dokumentiert, das allen Mitgliedern zugänglich ist.
- (71) Das Verzeichnis gemäß (70) enthält folgende Beschlüsse:
- a. die auf den Konferenzen der Sektion gefassten Beschlüsse von Sachanträgen, wobei nur jene Beschlüsse enthalten sind, die seit dem Jahr 2010 gefasst wurden
  - b. die im Rahmen von Mitgliederbefragungen gefassten Beschlüsse
  - c. die Beschlüsse des Plenums über die grundsätzlichen inhaltlichen Positionierungen der Sektion gemäß (11)
- (72) Das Verzeichnis gemäß (70) ist nach Datum der Beschlussfassungen chronologisch geordnet und hat folgende Bestandteile zu enthalten:
- a. das Datum, an dem die Beschlüsse gefasst wurden, und ob die Beschlussfassung auf der Konferenz, im Plenum oder im Rahmen einer Mitgliederbefragung erfolgt ist
  - b. die Antragsnummer laut Protokoll der Konferenz sowie die Antragstellerin oder den Antragsteller und etwaige Co-AntragstellerInnen, sofern die Beschlussfassung auf einer Konferenz erfolgt ist

- c. den Inhalt der Beschlüsse im Wortlaut
- (73) Das Verzeichnis gemäß (70) wird bis zum 30. Tag nach jeder Beschlussfassung aktualisiert. Dabei werden die gefassten Beschlüsse ergänzt und die aufgehobenen Beschlüsse gelöscht.
- (74) Beschlüsse gelten dann als aufgehoben:
- a. wenn die Beschlüsse des Plenums über die grundsätzlichen inhaltlichen Positionierungen gemäß (11) auf der Konferenz nicht bestätigt wurden
  - b. wenn die Beschlüsse der Konferenz durch Beschlüsse einer Konferenz gemäß (31) aufgehoben wurden
  - c. wenn die Beschlüsse im Rahmen von Mitgliederbefragungen durch Beschlüsse einer Konferenz aufgehoben wurden
  - d. wenn die Beschlüsse nicht mehr aktuell sind und sie keine inhaltliche Relevanz mehr aufweisen
  - e. wenn die Beschlüsse durch zeitlich später erfolgte Beschlussfassungen ganz oder teilweise aufgehoben wurden, ohne dass eine Aufhebung gemäß (31) erfolgt ist
- (75) Die Sektionskontrolle stellt fest, ob eine Aufhebung eines Beschlusses gemäß (74) lit. d und e erfolgt ist.
- (76) Die Beschlusslage der Sektion gemäß (70) ist die verbindliche Grundlage für die Mitglieder des Sektionsausschusses und andere Personen, die im Auftrag und im Namen der Sektion Aufgaben für diese ausführen. Dies betrifft insbesondere Aktivitäten mit Öffentlichkeitswirkung (Medienarbeit). Mitglieder von Organen der SPÖ, die von der Sektion 8 gewählt oder entsandt wurden, sind in dieser Funktion hingegen nicht an die Beschlusslage der Sektion gebunden und in ihrem Abstimmungsverhalten in jenen Organen nur ihrem Gewissen unterworfen. Dies gilt insbesondere für die Delegation zur Bezirkskonferenz gemäß (58).

### **13. Dokumentation der Sektionsarbeit**

- (77) Zur Dokumentation der Sektionsarbeit ist eine elektronische Plattform einzurichten, auf die die Mitglieder der Sektion auf Wunsch Zugriff erhalten.
- (78) Auf dieser Plattform sind jedenfalls folgende Dokumente dauerhaft elektronisch zu sichern:
- a. die Protokolle der Konferenzen der Sektion seit dem Jahr 2010
  - b. die Protokolle der Tagungen der Plenums
  - c. das Regulativ, die Geschäftsordnung der Konferenz sowie die Wahlordnung in allen beschlossenen Fassungen

- d. die Sujets von Kampagnen, insbesondere jener, die auf Social-Media-Kanälen verbreitet wurden
- e. alle von der Sektion herausgegebenen Printprodukte in elektronischer Form
- f. das Verzeichnis gemäß (70) in allen Fassungen

#### **14. Inkrafttreten**

(79) Das Regulativ der Sektion 8 der SPÖ Alsergrund tritt mit der Beschlussfassung in Kraft.

**Dieses Regulativ wurde von der Konferenz der Sektion 8 am 14.12.2024 beschlossen.**